



Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Paul Pail

Tel.: +43 (316) 7075-403

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-16709/2025-51

Graz, am 03.03.2026

Ggst.: Igor Radivoj, Packer Straße 20, 8054 Seiersberg-Pirka, Änderung
der gastgewerblichen BA
Gewerberechtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Herr Igor Radivoj hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung einer gastgewerblichen Betriebsanlage durch Zubau des bestehenden Schutzdaches für den bestehenden Sitzgarten, Rückbau des meldepflichtigen Schutzdachs, Errichtung von sechs Abstellplätzen für KFZ auf der bestehenden Asphaltfläche, Errichtung einer Lärmschutzwand und Errichtung einer Werbetafel und maschinelle Änderungen sowie Betriebszeiten für den Gastraum und Parkplatz täglich 06:00 bis 02:00 Uhr und Gastgarten täglich 06:00 bis 24:00 Uhr, zweimal pro Woche im Zeitraum 19:00 bis 22:00 Uhr Veranstaltungen mit Live-Musik und 30 Gästen im Gastgarten, auf dem Standort 8054 Seiersberg-Pirka, Packer Straße 20, Grst. Nr. 54/3, KG 63263, angesucht.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- § 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung



- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Rechte der Nachbarn:

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO) eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen (siehe § 359b GewO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, [BGBl. Nr. 850/1994](#) in der Fassung [BGBl. II Nr. 19/1999](#)).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 20.03.2026 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Nachbarn können bis inklusive dem genannten Stichtag von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben Gebrauch machen und allfällige Einwände rechtswirksam entweder mündlich während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) oder schriftlich innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einbringen (siehe <https://www.bh-grazumgebung.steiermark.at/cms/ziel/58170004/DE/>).

Erheben Nachbarn bis zum genannten Stichtag keine Einwendung(en), so endet ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorangehende telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Paul Pail
(elektronisch gefertigt)

